

"Schwerwiegende Verletzung von Grundrechten" in Europäische Zeitung (Mai 2003)

Quelle: Europäische Zeitung. Das Magazin für Europa. Hrsg. Entel, Stefan A.; Dr Schoser, Franz ; Herausgeber Entel, Stefan A. Mai 2003, Nr. 4/5, 54. Jahrgang. Bonn: Verlag Internationale Politik GmbH. ISSN 0014-2611.

Urheberrecht: (c) Europa Union Verlag GmbH

URL: [http://www.cvce.eu/obj/"schwerwiegende_verletzung_von_grundrechten"_in_europaische_zeitung_mai_2003-de-f92e439d-24c1-441f-a174-f06c0b6ed580.html](http://www.cvce.eu/obj/)

Publication date: 17/09/2012

Schwerwiegende Verletzung von Grundrechten

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof verurteilt Luxemburger Regierung

HARTMUT HAUSMANN

Der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Urteil gegen den Luxemburger Staat einstimmig festgestellt, dass im Vorgehen der Luxemburger Justiz gegen den Chefredakteur des Lëtzebuenger Journals eindeutig gegen Artikel 10 – das Recht auf Meinungsfreiheit – der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wurde.

Einstimmig urteilten die Richter auch, dass gegen Artikel 8 der Konvention verstoßen wurde, der den Schutz des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung und des Briefgeheimnisses garantiert. Die Hausdurchsuchungen in der *Journal*-Redaktion und in der Privatwohnung des Chefredakteurs sowie der Büroräume seiner Anwältin werden klar als Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung eingestuft.

Ausgelöst wurde der Skandal, der im Großherzogtum durchaus als vergleichbar mit der *Spiegel*-Affäre in Deutschland angesehen wird, in dessen Folge der damalige Verteidigungsminister Franz-Josef Strauß zurücktreten musste, durch einen Bericht des Chefredakteurs Rob Roemen am 21. Juni 1998 im *Journal* mit der Überschrift „Minister Wolter der Steuerhinterziehung überführt“. Dabei ging es um eine Steuerstrafe von 100 000 Franken, die der Direktor der Enregistrement-Verwaltung fünf Tage zuvor gegen Innenminister Michel Wolter in dessen früherer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied der „Stiftung zur Förderung des Tennis in Luxemburg“ verhängt hatte. Auf Anordnung des Untersuchungsgerichtes kam es dann im Oktober 1998 zu Hausdurchsuchungen in den Redaktionsräumen des *Lëtzebuenger Journals*, in der Privatwohnung von Chefredakteur Rob Roemen sowie in der hauptstädtischen Kanzlei der Rechtsanwältin Anne-Marie Schmit. Gegen diese Maßnahmen hatten Roemen und seine Anwältin vergeblich Einspruch eingelegt. Nach einer dadurch ausgelösten Prozesslawine und nachdem alle nationalen Instanzen ausgeschöpft waren, wandten sich Roemen und Schmit schließlich an den Straßburger Menschenrechtsgerichtshof.

Sieg für die Meinungsfreiheit

Die Hausdurchsuchungen hätten das Ziel verfolgt, die möglichen Informanten des Journalisten ausfindig zu machen, wobei zweifelsfrei beabsichtigt gewesen sei, gegen den Informantenschutz zu verstoßen, erklärte nun der Gerichtshof und bescheinigte dem Chefredakteur, dass er lediglich ein Thema des allgemeinen Interesses (*sujet d'intérêt général*) aufgegriffen habe. Die gegen die Zeitung ergriffenen Maßnahmen seien unangemessen gewesen und verstießen eindeutig gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Bei den Hausdurchsuchungen bei der Anwältin von Roemen, so urteilt das Gericht, liege ganz klar ein Verstoß gegen Artikel 8 der Menschenrechtskonvention, den Schutz der Privatsphäre, vor. Als symbolische Wiedergutmachung wurde Roemen und Schmit ein Schmerzensgeld von je 4000 Euro zugesprochen. Außerdem muss der Staat die gesamten Prozesskosten erstatten.

Dean Spielmann, der Verteidiger von Rob Roemen und Anne-Marie Schmit, hält das Ausmaß dieser Affäre auf der Grundlage des ergangenen Urteils hinsichtlich der versuchten Einschränkung der Meinungsfreiheit für wesentlich schwerwiegender als die in den letzten Jahren stets um die Affäre des britischen Journalisten Goodwin bemühte Rechtsprechung. In diesem Prozess sei der Journalist gezwungen worden, seine Quellen preiszugeben. In der Affäre Wolter/Roemen seien Hausdurchsuchungen veranlasst worden, um den Informanten ausfindig zu machen, ein Vorgang, den das Gericht auch deshalb als schwerwiegender betrachte, weil die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gewahrt wurde.

Die *Europäische Journalisten-Föderation* (EJF/IJF), die rund 200 000 Journalistinnen und Journalisten in ganz Europa vertritt, hatte im Verlauf der Affäre die Öffentlichkeit immer wieder auf die anhaltenden Versuche der luxemburgischen Justiz, durch ungerechtfertigte Ermittlungsverfahren kritische Journalisten mundtot zu machen, aufmerksam gemacht. Und dies, obwohl ein von Minister Wolter angestrebtes zivilrechtliches Verleumdungsverfahren zum Freispruch Roemens geführt hatte. Doch durch die

Weiterverfolgung einer strafrechtlichen Anzeige wollte er dennoch erfahren, von wem der Journalist seine Informationen bekommen hatte. Auf seine Veranlassung hin ließ die Justiz zur Klärung die Telefonate des Journalisten und ihm bekannter Politiker rückverfolgen. Diese amtlich angeordnete Verfolgung der Telefonverbindungen ist nach luxemburgischem Recht erlaubt. Durch den Fall Roemen veranlasst, beschloss das Parlament aber im Oktober 2000 einstimmig, diese Gesetzesbestimmung zu überarbeiten. Doch der Feldzug des Ministers war auch damit noch nicht zu Ende. Nun wurde Roemen von einem Untersuchungsrichter vorgeladen, der unter dem Vorwurf der „Hehlerei in Zusammenhang mit der Verletzung des Berufsgeheimnisses“ die Preisgabe des Informanten erzwingen wollte. Auch wenn schließlich ein ganz neues Pressegesetz als Ergebnis dieser Affäre auf den Weg gebracht wurde, ist auffallend, dass sich der Luxemburger Regierungschef in der Sache lange bedeckt hielt und Fernand Boden nach den Neuwahlen vor gut drei Jahren erneut ins Kabinett holte, wenn auch als Landwirtschaftsminister. Unrechtsbewusstsein scheint es auch heute nach dem Straßburger Urteil nicht zu geben: Von Rücktrittsabsichten ist weder etwas von ihm selbst noch aus der Umgebung des Premiers zu hören.